

Verfahrensgang

LG Lüneburg, Beschl. vom 22.02.2011 – 3 T 10/11, [IPRspr 2011-123a](#)
OLG Celle, Beschl. vom 15.11.2011 – 17 W 7/11, [IPRspr 2011-123b](#)

Rechtsgebiete

Kindschaftsrecht → Adoption

Rechtsnormen

AdWirkG § 2

BGB § 1741

EGBGB Art. 14; EGBGB Art. 22

FGG § 16; FGG § 16a

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2011-123b>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

Das Gericht gelangte vor diesem Hintergrund zu der Überzeugung, dass sowohl Mängel an der Elterneignung der ASt. als auch an dem Bestehen eines Eltern-Kind-Verhältnisses zu der fast volljährigen Anzunehmenden bestehen.

Der Anerkennungsantrag war daher zurückzuweisen.“

123. Grundsätzlich unterliegt die Annahme als Kind durch Ehegatten dem Recht, das nach Art. 14 I EGBGB für die allgemeinen Wirkungen der Ehe maßgebend ist (Art. 22 I 2 EGBGB). Zur Anwendung gelangt danach in erster Linie das gemeinsame Heimatrecht der Ehegatten zum Zeitpunkt der Adoption, in dessen Ermangelung das letzte gemeinsame Heimatrecht, sofern es von einem der Ehegatten beibehalten worden ist. [LS der Redaktion]

a) LG Lüneburg, Beschl. vom 22.2.2011 – 3 T 10/11: Unveröffentlicht.

b) OLG Celle, Beschl. vom 15.11.2011 – 17 W 7/11: Unveröffentlicht.

Durch Urteil vom 16.12.2008 hat das Amtsgericht in ... die Adoption des Anzunehmenden durch die Annehmenden ausgesprochen. Grund der Adoption war der schwierige wirtschaftliche Zustand der leiblichen Eltern des Anzunehmenden. Das Gericht hat die persönlichen Voraussetzungen der Annehmenden festgestellt und die Adoption nach einer Probezeit von drei Monaten ausgesprochen. Im vorliegenden Verfahren beantragen die Beteiligten zu 2) und 3) nunmehr die Anerkennung und Wirkungsfeststellung der am 16.12.2008 ausgesprochenen Adoption des Beteiligten zu 1).

Das AG Celle hat der Auslandsadoption die Anerkennung versagt. Die gegen diese Entscheidung gerichtete Beschwerde der Annehmenden hat das LG Lüneburg zurückgewiesen. Gegen diese Entscheidung wenden sich die Beteiligten zu 2) und 3) nunmehr mit der weiteren Beschwerde.

Aus den Gründen:

a) LG Lüneburg 22.2.2011 – 3 T 10/11:

„Die Beschwerde ist unbegründet. Das AG – VormG – Celle hat die Anerkennung der Adoptionsentscheidung des Amtsgerichts ... vom 16.12.2008 zu Recht gemäß § 16a Nr. 4 FGG mit der Begründung zurückgewiesen, sie verstoße gegen den deutschen ordre public.

Gemäß § 16a Nr. 4 FGG ist die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung ausgeschlossen, wenn sie zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist, insbes. wenn die Anerkennung mit den Grundrechten unvereinbar ist.

Das ist hier aus den vom AG ausgeführten Gründen der Fall. Darüber hinaus ist anzuführen, dass das Gericht in ... deutsches Recht hätte anwenden müssen, denn gemäß Art. 22 EGBGB i.V.m. Art. 14 I Nr. 2 EGBGB unterliegt die Annahme durch Ehegatten dem Recht des Staats, in dem beide Ehegatten ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Dies ist die Bundesrepublik Deutschland.

Weiter ist auszuführen, dass der wesentliche Grundsatz des deutschen Adoptionsrechts schlechthin ist, dass eine Adoption dem Wohle des anzunehmenden Kindes dient. Dies folgt aus § 1741 I BGB, wo dieser Grundsatz als erstes Tatbestandsmerkmal für eine zulässige Annahme herausgestellt wird.

Die deutschen Gerichte haben eine Abwägung zwischen den Vorteilen zu treffen, die sich für die Entwicklung des Kindes im Falle der Adoption voraussichtlich ergeben, und den Nachteilen, die absehbar dadurch entstehen werden. Ein wichtiger Aspekt bei dieser Abwägung sind die bisherigen Lebensverhältnisse des Anzunehmenden. Eine Adoption führt zwangsläufig dazu, dass etwaige bisher vorhandene

familiäre Bindungen des Anzunehmenden formell zerstört und materiell jedenfalls gefährdet werden. Kommt zu der Adoption auch noch ein Ortswechsel oder gar – wie hier absehbar – ein Wechsel der Staatsangehörigkeit und sogar des Kulturraums hinzu, ist diesen Aspekten noch größeres Gewicht beizumessen und – jedenfalls nach deutschem Recht – eine sehr eingehende Prüfung, nicht zuletzt über die Bundeszentralstelle für Auslandsadoptionen, durchzuführen.

Hat der Anzunehmende vor der Adoption in einer intakten familiären und sozialen Umgebung gelebt und sind keine in diesem Umfeld selbst liegende Gründe ersichtlich, warum er das Umfeld verlassen sollte, scheidet eine Adoption in aller Regel aus. Es gibt für das Wohl eines Kindes nichts Wichtigeres, als in einer intakten Familie mit einem gefestigten sozialen Umfeld aufzuwachsen. Die außerhalb dieses Umfelds liegenden Gründe für eine Adoption müssen dann schon überragend vorteilhaft sein, um ausnahmsweise zu überwiegen.

Vorliegend liegen keine Gründe vor, warum der Anzunehmende sein bisheriges Umfeld verlassen sollte. Der Abzunehmende hat bis vor kurzem, also im Zeitpunkt der Adoptionsentscheidung seit 17 Jahren bei seinen leiblichen Eltern mit drei weiteren Geschwistern gelebt. Angesichts des langen Zusammenlebens ist von gefestigten Bindungen des Anzunehmenden zu seinen Eltern, Geschwistern und Freunden auszugehen. Dies wird auch bestätigt durch den Bericht des Zentrums für Soziale Angelegenheiten, in dem die Beziehung zu den leiblichen Eltern als ‚gut‘ bezeichnet wird. Demgegenüber beschränkte sich der Kontakt zu den Beschwf. nach den Angaben des Beschwf. in der mündlichen Verhandlung in zweimal im Jahr stattfindenden Besuchen des Beschwf.

Entgegen der Beschwerdebegründung wurde durch das Zentrum für Soziale Angelegenheiten nicht festgestellt, dass die leiblichen Eltern nicht im Stande sind, den alltäglichen Anforderungen des Anzunehmenden gerecht zu werden, sondern festgestellt wurde, dass es der Wille der Eltern sei, den Anzunehmenden adoptieren zu lassen, weil sie sich nicht im Stande fühlen, alle täglichen Anforderungen zu erfüllen, insbes. für eine gute Ausbildung zu sorgen. Auch laut Adoptionsentscheidung erklärten die leiblichen Eltern, dass sie in einer schwierigen wirtschaftlichen Situation seien und sich nicht genug um den Anzunehmenden kümmern können. Dem ist zu entnehmen, dass die besseren Bildungs- und Berufschancen, die der Anzunehmende möglicherweise in Deutschland hat, im Vordergrund stehen. Allein bessere Bildungs- und Berufschancen und die Erreichbarkeit eines höheren Lebensstandards rechtfertigen es jedoch nicht, den Anzunehmenden aus einem intakten Familienleben herauszunehmen (OLG Celle, Beschl. vom 11.4.2008 – 17 W 3/2008).

Gründe aus dem Umfeld des Kindes, die eine Adoption erforderlich machen, sind insoweit nicht vorgetragen. Wie das AG zutreffend ausführt, begründet der Konflikt zwischen dem Anzunehmenden und seinem Vater über fehlende finanzielle Unterstützung kein Adoptionsbedürfnis, zumal nichts dagegen spricht, dass die Beschwf. den Anzunehmenden weiterhin finanziell unterstützen.

Zutreffend hat das AG auch ausgeführt, dass eine deutsche Fachstelle hätte beteiligt werden müssen. Dies war auch nicht deshalb entbehrlich, weil die Beschwf. eine dreimonatige Probezeit unter Aufsicht des Vormundschaftsgerichts absolviert haben. Zunächst ist diese Probezeit nicht dokumentiert, sodass nicht erkennbar ist, wie sich diese Probezeit gestaltet haben soll, da die Beschwf. in der Bundesrepublik

Deutschland leben. Selbst wenn die Beschwf. diese in ... absolviert haben, konnte nicht auf die Begutachtung durch eine deutsche Fachstelle verzichtet werden. Es ist unvereinbar mit dem ordre public, Adoptionen anzuerkennen, durch die Kinder in ihrem Heimatland adoptiert werden, ohne dass dem heimatlichen Gericht ein Bericht aus dem Land des gewöhnlichen Aufenthalts der Annehmenden vorgelegen hat, weil nur durch Ermittlungen am Wohnort der Eltern der ‚Sprung ins Dunkle‘, der anderenfalls für das Kind mit einer solchen Adoption verbunden wäre, einigermaßen vermieden werden kann (MünchKomm-Siehr, 5. Aufl., Art. 22 EGBGB Rz. 102). Eine solche Prüfung durch eine deutsche Fachstelle war hier inbes. deshalb wichtig, weil der Altersunterschied zwischen dem Anzunehmenden und der Adoptivmutter lediglich 11 Jahre und zum Adoptivvater lediglich 17 Jahre beträgt, was dagegen spricht, dass ein Eltern-Kind-Verhältnis zwischen dem Anzunehmenden und seinen Adoptiveltern entsteht (vgl. AG Stuttgart, Beschl. vom 25.4.2007 – F 9 XVI 220/08).“

b) OLG Celle 15.11.2011 – 17 W 7/11:

„Die weitere Beschwerde der Beteiligten zu 2) und 3) ist zulässig. Sie führt jedoch nicht zur Abänderung der angefochtenen Entscheidung ...

3. Die weitere Beschwerde ist jedoch unbegründet ...

Die Anerkennung des Adoptionsurteils des Amtsgerichts ... vom 16.12.2008 ist ausgeschlossen, da sie zu einem Ergebnis führen würde, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist (§ 16a Nr. 4 FGG a.F.).

a) Eine Anerkennung scheitert zunächst nicht an dem Umstand, dass die Gerichte eines anderen Staats nach deutschem Recht nicht zuständig gewesen wären (§ 16a Nr. 1 FGG a.F.). Grundsätzlich unterliegt die Annahme als Kind durch Ehegatten dem Recht, das nach Art. 14 I EGBGB für die allgemeinen Wirkungen der Ehe maßgebend ist (Art. 22 I 2 EGBGB). Zur Anwendung gelangt nach Art. 14 I Nr. 1 EGBGB danach in erster Linie das gemeinsame Heimatrecht der Ehegatten zum Zeitpunkt der Adoption, in dessen Ermangelung das letzte gemeinsame Heimatrecht, sofern es von einem der Ehegatten beibehalten worden ist (*Palandt-Thorn*, BGB, 70. Aufl., Art. 22 EGBGB Rz. 7, OLG Frankfurt, FamRZ 2008, 997¹). Aus dem Heiratsregistrauszug der Annehmenden ergibt sich, dass diese zum Zeitpunkt der Eheschließung die serbisch-jugoslawische Staatsangehörigkeit besaßen. Ausweislich der aktuellen Personaldokumente ist lediglich der Beteiligte zu 2) mittlerweile deutscher Staatsangehöriger, während die Beteiligte zu 3) noch die kosovarische (Folge-)Staatsangehörigkeit besitzt. Mithin kommt Art. 14 I Nr. 2 EGBGB nicht zur Anwendung.

b) Jedoch durften die Vorgerichte ihre Entscheidung darauf stützen, dass die fachliche Begutachtung der Annehmenden fehlt.

Ein Verstoß gegen den ordre public ergibt sich nicht schon allein daraus, dass eine im Verfahren obligatorische Beteiligung einer deutschen Fachstelle unterblieben ist. Schon die Gesetzesbegründung zu § 2 AdWirkG geht davon aus, dass die Einschaltung der Fachstelle nur den ‚Regelfall‘ einer fachlich fundierten Prüfung darstelle (vgl. Begr. des Gesetzentwurfs der Bundesregierung vom 20.5.2011, BT-Drucks.

¹ IPRspr. 2007 Nr. 64.

14/6011 S. 29), was anderweitige gleichwertige Feststellungen des Lebensumfelds der Annehmenden schon begrifflich nicht ausschließt. Zu den wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts gehört jedoch im Hinblick auf § 1741 BGB die ausschließliche Ausrichtung der Adoptionsentscheidung am Kindeswohl. Für die Anerkennungsfähigkeit einer ausländischen Adoptionsentscheidung ist daher zwingend erforderlich, dass diese sich mit der Frage auseinandergesetzt hat, ob die konkrete Adoption dem Kindeswohl entspricht, ob also ein Adoptionsbedürfnis vorliegt, die Elterneignung der Annehmenden gegeben ist und eine Eltern-Kind-Beziehung bereits entstanden bzw. ihre Entstehung zu erwarten ist. Nach alledem setzt eine den Mindestanforderungen genügende Prüfung der Elterneignung zwar nicht notwendigerweise die Beteiligung einer deutschen Fachstelle, wohl aber eine eingehende Überprüfung der Lebensverhältnisse durch andere dafür geeignete Institutionen oder Personen unmittelbar am Lebensmittelpunkt der Annehmenden voraus (vgl. FamRZ 2008, 1109, 1110² und Beschl. vom 12.10.2011 – 17 UF 98/11³, juris). An einer solchen Prüfung fehlt es hier ganz offensichtlich. Der Bericht des Zentrums für Soziale Angelegenheiten in ... beruht ausschließlich auf vor Ort festgestellten Tatsachen, nicht hingegen auf einer Prüfung am Wohnsitz der Annehmenden.

Es führt auch nicht zum Erfolg der Beschwerde, dass nach der Rspr. des BGH für die Beurteilung eines Verstoßes gegen den *ordre public* auf den Zeitpunkt der Entscheidung über die Anerkennung abzustellen ist (BGH, NJW 1983, 2775, 2777⁴, NJW 1989, 2197, 2199⁵). Diese Rspr. wird tatsächlich vielfach dahingehend interpretiert, dass alle weiteren tatsächlichen Entwicklungen vom Erlass der ausländischen Adoptionsentscheidung bis zum Zeitpunkt der Anerkennungsentscheidung zu berücksichtigen seien und die Kindeswohlprüfung aus diesem Grunde im Anerkennungsverfahren – zumindest teilweise – nachgeholt werden kann. Ob dieser Auffassung ohne weiteres zu folgen ist (einschränkend etwa OLG Karlsruhe, StAZ 2011, 210, 212⁶), kann dahinstehen. In keinem Falle ist es Sinn und Zweck des Anerkennungsverfahrens, das eigentliche Adoptionsverfahren zu ersetzen, weil der Gesetzgeber des AdWirkG den Prüfungsumfang des deutschen Gerichts in einem Anerkennungsverfahren bewusst nicht in einer Weise ausdehnen wollte, die das Verfahren in die Nähe der Wiederholungsadoption rückt (BT-Drucks. aaO S. 32). Es entspricht deshalb ganz h.M. in der obergerichtlichen Rechtsprechung, dass eine unterbliebene oder – insbes. wegen vollständiger Ausblendung des Auslandsbezugs – gänzlich unzureichende Abwägung der Kindesbelange nicht durch eine neue von dem mit der Anerkennung betrauten Gericht vorzunehmende Abwägung ersetzt werden könnte (Senatsbeschluss vom 12.10.2011 aaO, OLG Köln, FGPrax 2009, 165, 166⁷; OLGR Düsseldorf 2009, 544, 545⁸; OLG Düsseldorf, FamRZ 2011, 1522, 1525⁹; OLG Hamm, FamRZ 2011, 310, 311¹⁰; OLG Karlsruhe aaO; OLG München, Beschl. vom 3.5.2011 – 31 Wx 46/10¹¹, juris [Tz. 18]).

c) Letztlich kann die Frage einer Nachholung der Beteiligung einer Fachstelle vorliegend dahinstehen, da die festgestellten Tatsachen die vom LG getroffene Entscheidung schon unter dem Gesichtspunkt tragen, dass die Adoption mit wesentlichen

² IPRspr. 2007 Nr. 93.

³ Siehe unten Nr. 128.

⁴ IPRspr. 1983 Nr. 198b.

⁵ IPRspr. 1988 Nr. 115.

⁶ IPRspr. 2010 Nr. 127b.

⁷ IPRspr. 2009 Nr. 108.

⁸ IPRspr. 2008 Nr. 211.

⁹ Siehe oben Nr. 118.

¹⁰ Siehe unten Nr. 136.

¹¹ Siehe oben Nr. 117.

Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist. Eine Annahme dient nach § 1741 I 1 BGB dem Kindeswohl nur dann, wenn sie zu einer nachhaltigen Verbesserung der persönlichen Verhältnisse oder der Rechtsstellung des Kindes führt (OLG Celle – 17 W 3/08, juris [Tz. 7]).

Eine solche Konstellation haben die Vorinstanzen vorliegend zu Recht verneint. Mit zutreffenden Erwägungen sind sie zu dem Ergebnis gekommen, dass die Vorteile in Ausbildung und Lebenshaltung, die der Anzunehmende in Deutschland zu erwarten hätte, unter dem Gesichtspunkt des Kindeswohls nicht rechtfertigen, ihn aus der familiären und persönlichen Umgebung in seiner kosovarischen Heimat herauszunehmen. Zur Vermeidung von Wiederholungen nimmt der Senat insoweit auf ausführliche Darstellung hierzu in der landgerichtlichen Entscheidung ... Bezug. Das LG geht völlig richtig davon aus, dass eine nachhaltige Verbesserung der Verhältnisse des Kindes nicht zu erwarten ist. Dem das Adoptionsbegehren tragenden Konflikt des Anzunehmenden mit seinem leiblichen Vater ist schon dadurch jeder Boden entzogen, dass der Anzunehmende nicht mehr in dessen Haushalt, sondern im Haus des Beteiligten zu 3) lebt. Dadurch ist eine persönliche Distanz hergestellt, die ein tägliches Erleben der Konfliktsituation vermeidet. Zudem wurde und wird der Anzunehmende auch vom Beteiligten zu 3) wirtschaftlich unterstützt. Es war in Ansehung des Alters des Anzunehmenden zuletzt auch zu erwarten, dass dieser schon kurze Zeit nach dem Adoptionsbeschluss seine Ausbildung abschließen wird und wirtschaftlich zur Selbständigkeit gelangen kann. Danach verbleiben – wie von der Vorgerichten richtig hervorgehoben – lediglich wirtschaftliche Gesichtspunkte, die für eine Adoption sprechen. Diese vermögen unter Kindeswohlgesichtspunkten die Herausnahme des Anzunehmenden aus seiner gewachsenen Umgebung jedoch nicht zu rechtfertigen, da nach alledem eine nachhaltige Verbesserung seiner Situation dadurch nicht zu prognostizieren war.“

124. *Die Zulässigkeit der Adoption eines im Wege einer Leihmutterschaft im Ausland (hier: Vereinigte Staaten von Amerika) zur Welt gekommenen Kindes richtet sich gemäß Art. 22 I 2 in Verbindung mit Art. 14 I Nr. 1 EGBGB nach deutschem Recht, wenn beide annehmenden Eheleute die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.*

Sind gemäß Art. 22, 23 EGBGB die deutschen Sachvorschriften auf einen Annahmeantrag zugrunde zu legen, gelten bezüglich der Frage, ob jemand an einer gesetzes- oder sittenwidrigen Vermittlung oder Verbringung eines Kindes zum Zwecke der Annahme mitgewirkt oder einen Dritten hiermit beauftragt oder hierfür belohnt hat, die Wertbegriffe des deutschen Rechts. [LS der Redaktion]

AG Hamm, Beschl. vom 22.2.2011 – XVI 192/08; Leitsatz in FamFR 2011, 551 mit Anm. *Friederici*.

[Die Beschwerde zum LG wurde unterdessen mit Beschluss vom 8.7.2011 – 9 T 210/11 – wegen Nichteinhaltung der Beschwerdefrist als unzulässig verworfen.]

125. *Zu versagen ist die Anerkennung einer ausländischen (US-amerikanischen) Adoptionsentscheidung, wenn das ausländische (hier: US-amerikanische) Gericht die Zentralen Behörden des Herkunfts- und des Aufnahmestaats entgegen Art. 4 und 5 AdoptÜ nicht beteiligt hat und bei Einbindung der zu beteiligenden zentralen*